



Ehrungsrichtlinie Ehrenmedaille Kreisfeuerwehrverband Zollernalb e.V.

Stand: 04.03.2024

Vorbemerkung

Um eine bessere Lesbarkeit dieser Satzung zu gewährleisten, werden alle Funktionsbezeichnungen nur in der männlichen Form verwendet. Diese Bezeichnungen sind als Oberbegriff zu verstehen und schließen die weibliche Form mit ein.

§ 1

Ehrungsgrundlage

1. Die Ehrenmedaille des Kreisfeuerwehrverband Zollernalb e.V. zeichnet folgende Personengruppen aus:
 - a. Feuerwehrangehörige
 - b. Zivilpersonen

2. Eine Ehrung mit der Ehrenmedaille kann erfolgen, wenn sich die zu ehrende Person für nachstehend genanntes in außergewöhnlichem Maße verdient gemacht hat:
 - a. Repräsentation der Gesamtheit der Feuerwehren im Zollernalbkreis / des Kreisfeuerwehrverbandes
 - b. Engagement für die Gesamtheit der Feuerwehren im Zollernalbkreis / des Kreisfeuerwehrverbandes

§ 2

Kontingent und Stufen

1. Die Ehrenmedaille des Kreisfeuerwehrverbandes unterliegt
 - a. keinem jährlich festgelegten Kontingent

2. Die Ehrenmedaille des Kreisfeuerwehrverbandes wird in folgenden Stufen verliehen
 - a. Silber

§ 3

Vorschlagsrecht

1. Das Vorschlagsrecht obliegt
 - a. dem Kreisfeuerwehrverband in Form von Ausschussmitgliedern,
 - b. den Feuerwehren des Zollernalbkreises durch deren Kommandanten / Stellvertreter oder
 - c. den Städten / Gemeinden des Zollernalbkreises durch deren (Ober-)Bürgermeister.

§ 4

Antragsstellung

1. Der Antrag zur Verleihung der Ehrenmedaille des Kreisfeuerwehrverbandes kann über nachfolgende Wege eingereicht werden
 - a. Online-Antrag unter kfv-zollernalb.de/ehrenmedaille/ oder
 - b. schriftlicher Antrag unter Nennung von
 - a. Urkundentext
 - i. Dienstgrad
 - ii. Titel (optional)
 - iii. Vorname
 - iv. Nachname
 - v. Datum der Verleihung
 - b. Personalien
 - i. Geburtsdatum
 - ii. Wohnort (PLZ / Ort)
 - iii. Straße / Hausnummer
 - iv. Stammfeuerwehr
 - c. Antragsbegründung
 - d. Beantragende Stelle
 - i. Beantragende Stelle (siehe §3)
 - ii. Antragsteller (Vorname / Nachname)
 - iii. Versicherung der Abstimmung mit Stadtverwaltung / Bürgermeister
 - iv. E-Mail-Adresse Antragsteller

§ 5

Entscheid über Verleihung

1. Über die Verleihung der Ehrenmedaille entscheidet (abweichend von §4 der Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes, auf Beschluss des Ausschusses vom 11.03.2024)
 - a. der Vorstandsvorsitzende des Kreisfeuerwehrverbandes
 - b. seine Stellvertreter

§ 6
Verleihung

1. Die Ehrenmedaille des Kreisfeuerwehrverbandes wird durch folgende Personen verliehen
 - a. Vorstandsvorsitzender des Kreisfeuerwehrverbandes
 - b. seine Stellvertreter

2. Die Ehrenmedaille des Kreisfeuerwehrverbandes wird auf Veranstaltungen
 - a. des Kreisfeuerwehrverbandes
 - b. des Landkreisesin würdigem Rahmen verliehen.